



Datum: 24.03.2021

Quarantänepflicht gilt für bestimmte Personengruppen auch ohne Anruf des Gesundheitsamtes

In bestimmten Fällen gilt durch die CoronaVO-Absonderung eine Quarantänepflicht. Ein Anruf des Gesundheitsamtes zur Quarantänepflicht erfolgt dann nicht.

Landkreis. Seit Inkrafttreten der CoronaVO-Absonderung ist es nicht mehr erforderlich, dass das Gesundheitsamt oder die Gemeinde eine gesonderte Entscheidung über die Quarantäne erlassen. Folgende Personengruppen stehen daher Kraft Verordnung unter Quarantäne:

Krankheitsverdächtige Personen, d.h. Menschen mit typischen COVID 19 Symptomen, die sich einem PCR Test unterzogen haben, müssen sich unverzüglich nach dem Test absondern.

Positiv getestete Personen, d.h. Personen, denen z.B. vom Arzt oder Labor mitgeteilt wird, dass ein PCR Test oder ein Antigentest (auch bekannt als Schnelltest) ein positives Ergebnis aufweist.

Ebenfalls ohne weitere behördliche Entscheidung müssen sich Haushaltsangehörige Personen, die mit einer positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenleben, in Quarantäne begeben, sobald sie vom positiven Testergebnis einer im Haushalt wohnenden Person Kenntnis erlangt haben.

Für Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie der Kategorie „Cluster-Schüler“ besteht eine Verpflichtung zur Absonderung erst, wenn ihnen von der zuständigen Behörde mitgeteilt wird, dass sie unter diese Personengruppe fallen. Auch hier entsteht die Quarantänepflicht nach Mitteilung alleine aufgrund der Verordnung.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.Baden-Wuerttemberg.de.

Möglich ist auch, dass sog. Kontaktpersonen direkt von den Infizierten informiert werden. In diesem Fall bitten wir die Kontaktpersonen ihre weiteren Kontakte zu reduzieren, bis sich das Gesundheitsamt bei ihnen meldet. Auf die Möglichkeit der Durchführung eines Schnelltests wird ebenfalls verwiesen.